

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

17. Januar 2024

Beschluss: KR 2024-13; Geschäft-
/Dossier: 2023-50; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Klimaneutralität: Initiative auf Änderung der Kirchenordnung: Zustandekommen

Ausgangslage

1. Mit Eingabe vom 29. März 2023 reichte ein Initiativkomitee, vertreten durch Tobias Adam, Zürich, und Anna Näf, Winterthur, die landeskirchliche Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" zur Vorprüfung gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) ein. Im Nachgang zu Hinweisen des Leiters Rechtendienstes reichte das Initiativkomitee am 3. April 2023 die korrigierte und endgültige Fassung der Unterschriftenliste ein.
2. Am 19. April 2023 stellte der Kirchenrat fest, dass der Titel und die Begründung der landeskirchlichen Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" sowie die Form der Unterschriftenliste den Vorschriften von § 123 GPR entsprechen. Zugleich beschloss er, das Initiativbegehren im Amtsblatt vom 28. April 2023 zu veröffentlichen, womit die Frist von sechs Monaten für das Sammeln der Unterschriften zu laufen begann (KR 2023-136).
3. Am 27. Oktober 2023 übergab das Initiativkomitee dem Kirchenratspräsidenten und dem Kirchenratsschreiber die Unterschriftenbogen mit rund 1'600 Unterschriften. Damit ist die Sammelfrist von sechs Monaten eingehalten worden. Die Unterschriften finden sich sodann auf Unterschriftenlisten, die den Anforderungen von § 123 GPR entsprechen. Damit ist das Initiativbegehren insoweit zustande gekommen (§ 127 Abs. 1 GPR). Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat (§ 127 Abs. 2 GPR). Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten ergab, dass das Initiativbegehren von 1'403 Personen in diesem Sinn gültig unterzeichnet wurde. Da für eine Initiative gemäss Art. 203 Abs. 3 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) 1'000 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Landeskirche erforderlich sind, ist die landeskirchliche Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" somit zustande gekommen.
4. Das Zustandekommen der Initiative ist innert drei Monaten nach ihrer Einreichung amtlich zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR).

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die landeskirchliche Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" gemäss § 127 Abs. 1–3 GPR zustande gekommen ist.
2. Das Zustandekommen der landeskirchlichen Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" wird wie folgt im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht:

Landeskirchliche Volksinitiative

"für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)"

(Zustandekommen)

(vom 17. Januar 2024)

Der Kirchenrat,

gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101), § 127 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) und Art. 203 Abs. 3 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10),

beschliesst:

- I. Es wird festgestellt, dass die landeskirchliche Volksinitiative "für eine klimaverantwortliche Kirche (Schöpfungsinitiative)" zustande gekommen ist.
- II. Gegen diesen Beschluss kann binnen fünf Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hochwachtweg 6, 8400 Winterthur, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt vom 19. Januar 2024.

Im Namen des Kirchenrates

Die Kirchenratspräsidentin
Esther Straub

Der Kirchenratschreiber
Stefan Grotefeld

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initiativkomitee "Für eine klimaverantwortliche Kirche", Wiedingstrasse 3, 8055 Zürich
 - Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei